

Satzung des Reit- und Fahrverein Rosenheim e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Rosenheim e.V.
2. Der Verein hat die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim am 6.3.1950 in Band I, Seite 143, Nr. 152 erlangt, nunmehr Amtsgericht Traunstein VR 40011.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Wasserweg 40, in 83024 Rosenheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, den Reit- und Fahrsport zu fördern und zu pflegen, insbesondere den Jugend- und Freizeitsport.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - b) Betrieb und Unterhalt der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände.
 - c) Betrieb und Unterhalt der Stallanlagen mit Pferdeeinstellung, soweit es dem Reitsport dient.
 - d) Durchführung von Versammlungen, Kursen und Vorträgen, Veranstaltungen, insbesondere Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, sportlichen Festlichkeiten und dgl. bzw. Teilnahme daran.
 - e) die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“.
 - f) Gewährleistung und Durchführung der Ausbildung von Reitern und Pferden in allen Disziplinen.
 - g) Zugehörigkeit zum bayerischen Landessportverband und zum Pferdesportverband Oberbayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein, der parteipolitisch und konfessional neutral ist, verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes“ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft -

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Vorstandschaft erworben. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden; sie ist nicht vererblich.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jeweils zum Jahresanfang fällig und wird im Lastschriftverfahren erhoben. Gebühren von Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf fünf lebende Mitglieder beschränkt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
 - b) Tod.
 - c) Ausschluss
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit dem Beirat. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstands- und Beiratsmitglieder erforderlich. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich,
 - I. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - II. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - III. wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gegenüber dem Verein trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses ganz oder teilweise länger als drei Monate in Verzug ist.
 - IV. bei grob unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten.
 - V. bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - VI. bei sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Punkten.
 Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Aufforderung hierzu hat schriftlich zu erfolgen. Es genügt die Sendung an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse. Danach entscheiden Vorstand und Beirat in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Möglichkeit der Berufung entfällt bei Ausschluss nach III., der Beschluss über den Ausschluss ist in diesem Fall satzungsrechtlich nicht anfechtbar. Vorstände und Beiräte können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
7. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Im Falle des Austritts endet das Stimmrecht mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder -

1. Rechte der Mitglieder
 - a) alle Mitglieder haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres in den Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht, solange sich das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrags ganz oder teilweise in Verzug befindet. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch ein bevollmächtigtes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres vertreten.
 - b) alle Mitglieder sind, sofern sie sich mit der Bezahlung des Beitrages oder anderer Gebühren nicht ganz oder teilweise in Verzug befinden, berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand und Beirat getroffenen Regelungen zu nutzen.
2. Pflichten der Mitglieder
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
 - d) die Regelungen der LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen zu beachten.
 - e) die Grundsätze des Tierschutzes hinsichtlich der eigenen und der anvertrauten Pferde stets auch außerhalb von Turnieren zu beachten, insbesondere:
 - I. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - II. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - III. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer und die Mitgliederversammlung.
2. Zum Vorstand, Beirat oder Rechnungsprüfer können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Das Mindestalter beträgt für Vorstandsmitglieder 25 Jahre, für Beiratsmitglieder und Rechnungsprüfer 18 Jahre. Diese dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis oder ähnlichem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen.
3. Über Betriebsgeheimnisse haben Vorstände, Beiräte und Rechnungsprüfer auch über ihre Amtszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Einreichung bei der Post oder, soweit dies nicht belegt ist, das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Geladen werden alle stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Beschlüsse werden, sofern nicht die Versammlung etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Wahlen erfolgen geheim. Der Wahlmodus kann für jede Position einzeln abweichend festgelegt werden, wenn in der Mitgliederversammlung dagegen keine Einwendungen erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Wahlleiter bestellen. Gewählt sind die Personen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Eine vorgesehene Beschlussfassung zu Satzungsänderungen muss der Tagesordnung zu entnehmen sein. Zu Satzungsänderungen sind 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Für die Einladung gilt jeweils Ziffer 1.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Beirat und die Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands und des Beirats abwählen. Hierzu benötigt sie 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) den Kauf und Verkauf von Grundstücken.
 - b) die Verlagerung von Betriebsteilen in den Bereich der Vermögensverwaltung.
 - c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) alle weiteren Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand, Beirat oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen,
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Finanzvorstand
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bestimmt u. a. die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen unter den Vorstandsmitgliedern.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstands- und/oder Beiratsämter in einer Person ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Der ausgeschiedene Vorstand übergibt innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Amtsgeschäfte an den neu gewählten Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatz gewählt.
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
5. Über die Konten des Vereins können alle Vorstandsmitglieder einzeln verfügen.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere die Regelungen der Anlagennutzung einschließlich Reitschule und Pensionsstall und die dafür zu entrichtenden Gebühren. Soweit in dieser Satzung vorgeschrieben hat er hierzu die Zustimmung des Beirats einzuholen (§10 Ziff. 5).
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen, die nach § 10 Abs. 5 gemeinsam mit dem Beirat gefasst werden, müssen mindestens fünf der Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend sein, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Vorstandssitzungen sollen mindestens monatlich im Beisein des Beirats stattfinden. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen durch Aushang und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
10. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen, denen einzelne Aufgaben übertragen werden.
 - a) Dies gilt besonders für die technische Betreuung der Vereinsanlagen, die Durchführung von Turnieren und anderen sportlichen Veranstaltungen sowie die Jugendarbeit. Der Aufgabenbereich ist im Vorstandsbeschluss klar zu definieren.
 - b) Die Ausschüsse bestehen aus mehreren vom Vorstand berufenen Mitgliedern, wobei eines dem Vorstand oder Beirat angehören muss, das auch den Vorsitz führt.
 - c) Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand. Soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist, können sie zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Technischer Leiter
 - b) Beirat für Jugend
 - c) Beirat für Sport
 - d) Beirat für Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Gewählt werden sollen nur Mitglieder, die über eine den Aufgaben entsprechende Qualifikation verfügen. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, so wird in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatz gewählt.
3. Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und berät diesen sowie die Mitgliederversammlung. Die Beiratsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der Vorstand hat dem Beirat Auskunft über die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen.
5. Soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen ist, fasst der Vorstand Beschlüsse nach § 9 Abs. 7 gemeinsam mit dem Beirat wie folgt:
 - a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - b) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen mit einem Jahresentgelt von mehr als 2000,- € je Einzelfall.

- c) Abschluss von Verträgen aller Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, hiervon ausgenommen sind Einstellverträge, Anlagennutzungsverträge und Koppelverträge u. ä. im Rahmen des Pensionsbetriebs.
- d) Jahresabschluss.
- e) Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, die im Einzelfall den Betrag von 3000,- € übersteigen.
- f) Aufnahme oder Vergabe von Krediten, zum Abschluss von Leasingverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften sowie zur Übernahme von Bürgschaften oder ähnlicher Verpflichtungen.
- g) Festlegung von Entgelten und Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung der Vereinsanlagen einschließlich der Reitschule und des Pensionsstalles.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein dürfen, sowie nicht Vorstands- oder Beiratsmitglieder im Prüfungszeitraum gewesen sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jährlich ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen ist. Die Wiederwahl ist ausgeschlossen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Bericht abzugeben, mit einem Vorschlag für die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
4. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses in den Räumen des RFV Rosenheim e.V. zu prüfen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle einen Monat. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rosenheim im November 2016

Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 18.11.2010